

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau plant den Ausbau eines Stahlwellrohrdurchlasses am Gewässer Nr. 1, Station 8+901 am Klärwerk in Ahrensburg, um die Durchgängigkeit des Gewässers zu verbessern.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)¹.

Für das geplante Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 UVPG² in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung erfolgte anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 25. Oktober 2018
Az.: 651-41/001-30

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Anja Kühl

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

² Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.